

Finanzierung von angeordneten Massnahmen / Vorgehen bei der Finanzierung

Ordnet die KESB Massnahmen an, so richtet sich die Kostentragung in Anwendung von § 19 EG KESR nach Art. 276, 289, 293, 328 und 329 ZGB sowie nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981. Weitere Bestimmungen in anderen Gesetzen bleiben vorbehalten.

Gemäss herrschender Lehre (BSK ESR-Steck, Art. 450 N 31 und 39f; OFK ESR-Fassbind, Art. 450 N 3; Meier/Lukic, Introduction au nouveau droit de la protection de l'adulte, Zürich 2011, N 129) ist eine Beschwerdelegitimation des Gemeinwesens gegen Entscheide der KESB im neuen Recht nicht mehr gegeben. Bereits in BGE 135 V 134 wurde festgehalten, dass „die Sozialhilfebehörde an den (bundesrechtskonform gefällten) Entscheid der zuständigen Vormundschaftsbehörde zur Unterbringung eines unmündigen Kindes in einem Heim gebunden ist. Sie kann gestützt auf kantonale rechtliche Sozialhilfebestimmungen die Übernahme der Kosten der angeordneten Massnahme nicht verweigern (E. 3 und 4)“.

In Anlehnung an diese Auffassung wird folgendes Vorgehen betr. der Finanzierung von Massnahmen vorgeschlagen, die durch die KESB angeordnet wurden:

Vorgehen bei erstmaliger Anordnung

- Fall 1: KESB ordnet eine Massnahme mit Kostenfolgen an; die Kosten sind zum Zeitpunkt des Entscheides bekannt (Regelfall). Die KESB teilt dem Sozialamt brieflich den Entscheid mit (unter Beilage des Entscheid-Dispositivs und der Kosteninformation).
- Fall 2: KESB ordnet eine Massnahme mit Kostenfolgen an; die Kosten sind zum Zeitpunkt des Entscheides noch nicht bekannt (Ausnahme, bei dringenden Fällen). Die JFB „konkretisiert“ in der Folge die bereits angeordnete Massnahme (und damit auch die Kosten). Die KESB prüft die konkretisierte Massnahme (resp. die Kostenfolgen), ob diese dem Entscheid entspricht. Die KESB teilt dann dem Sozialamt brieflich den Entscheid mit (unter Beilage des Entscheid-Dispositivs und der Kosteninformation).

Für beide Fälle gilt:

Finanzielle Alternativen zur angeordneten Massnahme werden vorgängig geprüft. Im Rahmen des Beschlusses betr. Anordnung der Massnahme wird der Beistand beauftragt, für die Finanzierung derselben besorgt zu sein. Gestützt auf Art. 413 ZGB besteht für den Beistand ein Offenbarungsrecht gegenüber der Sozialamt nur in dem Umfang, wie er seinen Auftrag betr. Finanzierung der angeordneten Massnahme ausüben kann.

- Fall 3: Die JFB (unabhängig davon, ob Beistandschaft besteht oder nicht) erachtet eine Massnahme zum Wohl des Kindes als angezeigt; die Eltern sind damit einverstanden. Gemäss Subsidiaritätsprinzip erfolgt keine behördliche Anordnung. Die JFB stellt dem

Sozialamt entsprechend Antrag, ohne Empfehlung der KESB. Im Falle einer Abweisung wird geprüft, ob ein Rechtsmittel erhoben werden muss. Erscheint das Kindeswohl gefährdet, wird die KESB informiert, welche dann prüft, ob die Mitteilung als Gefährdungsmeldung behandelt werden muss.

Die (subsidiäre) Kostengutsprache erfolgt in allen drei Fällen vom Sozialamt direkt an die JFB.

Vorgehen bei Verlängerungsanträgen

Grundsatz:

Was durch die kommunalen Vormundschaftsbehörden bis 31.12.2012 und von der KESB ab dem 01.01.2013 angeordnet worden ist, gilt bis

- auf Widerruf durch die KESB
- zur Aufhebung der Massnahme bzw.
- zum Ablauf der Befristung der Finanzierung.

Das hat zur Folge, dass in Zukunft die Finanzierungen von Massnahmen nicht mehr befristet werden.

Je nach Berichtsperiode (spätestens aber alle zwei Jahre) überprüft die KESB die Massnahme anlässlich der Abnahme des Rechenschaftsberichtes. Erweist sich im Vollzug die Massnahme vorher schon als nicht mehr zweckmässig, so hat der Beistand bzw. die Beiständin von Amtes wegen die KESB umgehend zu informieren, die eine Änderung / Aufhebung der Massnahme ausserhalb der ordentlichen Berichterstattung prüft.

Nach dem Gesagten gehen die Verlängerungsanträge direkt an die kommunalen Sozialämter und nur in Kopie an die KESB.

Stand 12.06.2013 / KESB Bezirk Horgen